



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Beispiel 5: Die Videoüberwachung in einer Goldjuwelenfabrik

Sofern keine permanente Überwachung des Arbeitsplatzes erfolgt, ist der Arbeitgeber zum Schutze seiner eigenen Interessen berechtigt, Videoüberwachungssysteme an strategischen Orten innerhalb der Firma einzusetzen, wie z. B. an Ein-/Ausgängen, Fenstern, Garderoben. Die Videoüberwachung der Garderobe einer Goldjuwelenfabrik kann geeignet sein, Diebstähle durch die Angestellten aufzudecken, ist aber u. E. nicht die geeigneteste Massnahme. Eine wirkungsvollere Massnahme könnte ein Metal-Detector-System darstellen, sofern sie aus dem Blickwinkel der Kosten verhältnismässig ist. Metall-Detector-Systeme können verschiedene Arten von Metallen erkennen und je nach erkannte Metallart ein spezifisches Signal aussenden. Der Angestellte würde sich vor Antritt seiner Arbeitsstelle im Garderoberaum umziehen und einen möglichst metallfreien Arbeitsanzug anziehen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes würde er sich einer Kontrolle durch Metal-Detector unterziehen, bevor er seine eigenen Kleider wieder anziehen und die eigenen Metallgegenstände wieder erhalten kann. Brillen, Uhren und andere Metallgegenstände, die der Arbeitnehmer auch während der Arbeit unbedingt auf sich haben muss, sind gesondert zu behandeln.

[Zurück zur Übersicht Am Arbeitsplatz](#)

Zuletzt aktualisiert am: 31.03.2004

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

[Webmaster](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00800/00911/00916/index.html?lang=de>

